ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN („AEB“)
(07/2026)

1. Geltungsbereich / Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen bezüglich kauf-, werk-, werklieferungs- oder dienstvertraglicher Waren, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Software, der G. Siempelkamp GmbH & Co. KG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) mit Sitz in Deutschland, ausgenommen der Siempelkamp NIS Ingenieurgesellschaft mbH, (nachfolgend ”Verbundene Unternehmen”) (insgesamt nachfolgend „Siempelkamp“ oder „uns/wir“), , die für den Einbau in oder die Kombination mit von Siempelkamp gelieferten Maschinen und Anlagen vorgesehen sind und alle damit verbundenen Haupt- und Nebenleistungen. Definitionen:

- Lieferungen: Maschinen, Aggregate, Komponenten, Teile, Software und Technische Dokumentation. Montage- und Inbetriebnahmeleistungen hieran, soweit von uns bestellt, gelten als untrennbarer Teil der zu liefernden Waren.
- Waren: Lieferungen ohne Montage- und Inbetriebnahmeleistungen
- Software: Standardsoftware mit Begleitdokumentation und Datenträger
- Techn. Dokumentation: Die in Ziffer 3 der AEB genannte Dokumentation
- Leistungen: Alle verkehrsüblichen Nebenleistungen einschließlich Versand, Verpackung, Warenbegleitpapiere und Qualitätsprüfungen
- Anlage: Industrieanlage oder Maschine, in die die Waren eingefügt oder mit dieser kombiniert werden

1.2 Ihre abweichenden und ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen, die von unseren Anfragen und Bestellungen abweichen, haben für unsere Rechtsbeziehung mit Ihnen keine Geltung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir uns auf Ihr Angebot beziehen, Ihre Lieferung ohne Vorbehalt annehmen oder Zahlung leisten, ferner bei Erwerb von Softwareprodukten; insofern stellen das Öffnen von Verpackungen, ein Download, die Nutzung von product keys, Registrierungen und ähnliche Handlungen auch dann kein Anerkenntnis dar, wenn diese gemäß den Lizenzbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter als Einverständnis mit solchen Bedingungen gewertet wird.

2. Bestellung / Vertragsabschluss / Abrufe

2.1 Bestellungen und Lieferabrufe sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellungen sowie Nebenabreden und sonstige Erklärungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Die Annahme einer Bestellung erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung, die der Bestellung beigefügt ist. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens bei Annahme der Bestellung, soweit sachlich zutreffend, alle erforderlichen schriftlichen Informationen in folgenden Fällen mitzuteilen:

- Die Lieferungen und/oder Leistungen unterliegen den Exportkontroll-vorschriften (siehe auch Ziffer 4.2 der AEB)
- Die zu liefernden Waren enthalten Stoffe, die gesetzlichen Restriktionen unterliegen (z.B. REACH-Registration).
- Die Waren sind nach internationalen Regeln als Gefahrgut einzustufen.

3. Lieferumfang / Qualität / Spezifikation

3.1 Für Ihre Lieferungen und Leistungen sind die technischen Vorgaben (Spezifikation) der Anfrage und Bestellung sowie nachrangig die zum Zeitpunkt der Bestellung von Ihnen veröffentlichten Produktbeschreibungen verbindlich. Ungeachtet dessen sind Ihre Lieferungen und Leistungen für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung komplett und verwendungsfähig. Etwaige Liefer- und Leistungsausschlüsse sind von Ihnen vor Bestellung ausdrücklich schriftlich zu beschreiben. Produkt-Kennzeichnungen (Ident-Nummern etc.) haben keine einschränkende Bedeutung gegenüber der Spezifikation.

3.2 Software ist uns im Maschinencode mit dazugehöriger Dokumentation (Inhalt/Aufbau des Datenträgers, Datenflusspläne, Verriegelungspläne, Testprogramme mit Fehlerbehandlung) und schriftlicher Benutzer-dokumentation zu übergeben. Sie räumen an der Software ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes und unkündbares Recht der Nutzung durch uns und den Betreiber der Anlage ein, für die wir die Software erwerben. Dieses Recht wird für alle Nutzungshandlungen in Bezug auf die Entwicklung, Testläufe (einschließlich Mock-Up Tests und Labortests), den Betrieb und die Instandhaltung einschließlich Verbesserungen und Modifikationen der Anlage (auch durch Dritte) eingeräumt. Die Anfertigung von Kopien der Software ist nur zu Sicherungszwecken zulässig. Diese Nutzungen sind durch die in der Bestellung ausgewiesene Einmal-Vergütung abgegolten.

3.3 Alle Lieferungen müssen den Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sein. Dies gilt auch, falls als Einsatzort ein Land außerhalb der EU bezeichnet ist. Sollten in diesem Fall weitergehende oder abweichende ländertypische Sicherheitsvorschriften gelten, haben diese Vorrang.

3.4 Technische Änderungen der Lieferungen sind nur zulässig, wenn sie praxisbewährt sind und uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden sind.

3.5 Wesentlicher Bestandteil der Waren sind neben den in der Bestellung aufgeführten Dokumenten (soweit nach der Art und dem Verwendungszweck der Lieferungen zutreffend) folgende Unterlagen:

- EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung (einschließlich EU-Baumusterprüfbescheinigung, soweit gesetzlich vorgeschrieben)
- Bedienungs- und Wartungsanleitung einschließlich Hinweise für Transport, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Demontage und Entsorgung in deutscher und englischer Sprache, soweit - insbesondere in der Spezifikation – nicht anders vereinbart
- Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Arbeitsstoffe
- Materialprüfzeugnisse, soweit in der Bestellung, durch gesetzliche Vorschriften oder Normen vorgesehen

4. Lieferungen für Nutzung im Ausland / Exportkontrolle

4.1 Ist ein Land außerhalb der EU als Ort des Endverbleibs in unserer Anfrage und/oder Bestellung aufgeführt oder Ihnen in sonstiger Weise bekannt, müssen die Lieferungen zum Zeitpunkt der Übergabe an uns aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Herkunft genehmigungsfrei exportiert werden können. Im Übrigen verbleibt das Risiko der Exportfähigkeit bei uns, insbesondere soweit es sich aus von uns vorgegebenen Merkmalen und Einsatzbedingungen der Waren und Kunden-/Länderembargos ergibt.

4.2 Sie weisen uns unverzüglich nach unserer Anfrage, spätestens jedoch mit Erhalt der Bestellung schriftlich auf mögliche Exportbeschränkungen Ihrer Lieferungen und Leistungen hin, die sich insbesondere aus einem Dual-Use-Charakter, einer Klassifikation nach Ausfuhrliste zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder Export/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht unter Angabe der entsprechenden Klassifikationsnummern ergeben.

4.3 Fehlende, fehlerhafte oder verspätete Angaben, die Sie nach Ziffer 4.2 der AEB zu machen haben, oder eine nicht gegebene genehmigungsfreie Exportfähigkeit berechtigen uns zum Widerruf der Bestellung.

5. Qualitätssicherung / Qualitätsprüfungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers / Mängelrügen

5.1 Sie unterhalten eine Qualitätssicherung gemäß DIN ISO 9001 oder gleichwertig, die insbesondere im Fall von Funktionsstörungen und Schadensfällen im Zusammenhang mit den Lieferungen eine Nachverfolgbarkeit der Ursachen und die Dokumentierung durchgeführter Qualitätskontrollen sicherstellt. Die entsprechende Dokumentation ist von Ihnen für die Dauer von 15 Jahren ab der jeweiligen Lieferung aufzubewahren und uns bei etwaigen Schadensfällen und Mängelrügen im Zusammenhang mit den Lieferungen vorbehaltlich der gegenseitigen Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Ziffer 16 der AEB zur Einsicht zu überlassen.

5.2 Üblicherweise steht unseren Auftraggebern ein Inspektionsrecht während der Fertigungsphase zu. Sie geben uns daher die Möglichkeit, auch in Anwesenheit unserer Auftraggeber

a) an Qualitätsprüfungen der Waren vor Auslieferung teilzunehmen oder
b) diese selbst auf eigene Kosten bei Ihnen durchzuführen (vorbehaltlich einer Anpassung des Liefertermins, soweit notwendig)

5.3 In dem Preis für die Waren sind alle notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Warenausgangsprüfungen (soweit technisch möglich mit Funktionstests) vor Lieferung enthalten. Etwaige dabei entdeckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.4 Wir führen Eingangsprüfungen der Waren daher ausschließlich wie folgt durch:

a) innerhalb von 5 Werktagen ab Annahme der Waren gemäß der vereinbarten Versandklausel:
   - Äußerlich erkennbare Transportschäden und Schäden der Verpackung
   - Stückzahl der Ladeeinheiten gemäß Ladeliste
   - Dimensionen, Gewichte und offensichtliche Beschädigungen der Waren, soweit diese unverpackt sind
b) innerhalb von 5 Werktagen ab Annahme der Dokumentation:
   - Die Vollständigkeit der Dokumentationslieferung. Die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit wird nur stichprobenartig geprüft.
c) innerhalb von 90 Werktagen ab Annahme der Waren gemäß der vereinbarten Versandklausel:
   - Dimensionen, Gewichte und offensichtliche Beschädigungen der Waren, sofern diese verpackt angeliefert wurden
d) Funktionstests im Rahmen der Inbetriebnahme

Entdeckte Mängel werden wir unverzüglich rügen. Die Rechtzeitigkeit bemisst sich nach der Komplexität der Fehlerbewertung und den Rückmeldungsmöglichkeiten am Ort der Verwendung der Waren.

6. Lieferort / Annahme der Waren und Lieferungen/ Gefahrübergang / Transport / Verpackung

6.1 Die Lieferung der Waren (ausgenommen die Dokumentation und Softwareprodukte) erfolgt gemäß der in der Bestellung angegebenen Versandklausel an den dort genannten Ort. Für die Versandklausel gelten die INCOTERMS in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Soweit sich aus der vereinbarten Versandklausel INCOTERMS nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der in der Bestellung angegebene Lieferort für die Waren. Erfüllungsort für die Dokumentation und Softwareprodukte ist der Sitz unserer in der Bestellung genannten Niederlassung.

Im Fall der Lieferung von Waren einschließlich Montageleistungen und/oder Inbetriebnahmeleistungen ist Erfüllungsort der in der Bestellung genannte Verwendungsort/Aufstellungsort. In diesem Fall erfolgt die Annahme der Waren/Lieferungen erst mit dem vertragsgemäßen Abschluss der Montage- und/oder Inbetriebnahmeleistungen oder mit der Abnahme, soweit im Einzelfall vereinbart (Siehe Ziffer 9 der AEB). Dies gilt ungeachtet der in der Bestellung aufgeführten Versandklausel.

Im Übrigen ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistung nach den Umständen

der Bestellung zu erbringen ist (z. B. Qualitätssicherungsmaßnahmen, Inspektionen, Montage-und Inbetriebnahmeleistungen).

6.2 Die Gefahr jeder zufälligen Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens, geht mit der Annahme nach Ziffer 6.1 der AEB oder mit Abnahme nach Ziffer 9.der AEB (falls vereinbart) über.

6.3 Wir übernehmen nur die bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen, Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Falls wir einer vorzeitigen Lieferung zustimmen, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Das Zahlungsziel bei vorzeitigen Lieferungen beginnt erst mit dem vereinbarten Liefertermin.

6.4 Auf unseren Wunsch werden Sie die Waren über den vereinbarten Liefertermin hinaus für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen auf ihre Kosten und Gefahr auf Ihrem Betriebsgrundstück lagern.

6.5 Die Waren sind von Ihnen so zu verpacken und zu kennzeichnen, dass ein gefahrloser Transport sichergestellt ist und jegliche Schäden während des Transports, des Umladens und Abladens sowie bei der Lagerung vermieden werden. Bei der Verpackung sind die landesspezifischen Anforderungen des jeweiligen Empfangslandes zu berücksichtigen, sofern wir Ihnen das Empfangsland bekanntgegeben haben.

6.6 Auf Packlisten, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz im Zusammenhang mit den Waren ist unsere Bestell-Nr. anzugeben. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf Lieferschein und Rechnung aufzuführen.

6.7 Sie werden uns den genauen Lieferzeitpunkt der Waren spätestens 5 Werktage vor dem in der Bestellung vereinbarten Liefertermin schriftlich melden. Die Meldung muss mindestens die Angaben des Lieferscheines und alle Informationen beinhalten, die für ein sicheres Laden, Stauen und Transportieren erforderlich sind.

7. Termine / Terminüberwachung / Verzugsfolgen

7.1 Alle in der Bestellung angegebenen und ansonsten vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich und sind für uns von erheblicher Bedeutung im Hinblick auf unsere Liefer- und Leistungspflichten. Lieferfristen beginnen mangels abweichender Vereinbarung mit dem Tag des Eingangs der Bestellung bei Ihnen.

7.2 Sie verpflichten sich zur laufenden Terminüberwachung jedes Bestellvorgangs. Sie werden uns bei erkennbaren Terminverzögerungen unverzüglich über die Gründe und die voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich unterrichten.

7.3 Kommen Sie mit dem Erfüllungstermin in Verzug, wird für jeden Werktag des Verzugs 0,1 %, höchstens jedoch 5 % des Nettobestellwerts als Vertragsstrafe fällig. Betrifft der Verzug nur Teillieferungen, ist nur der auf diese Teillieferung entfallende Nettobestellwert für die Berechnung maßgebend. Zwischentermine unterliegen keiner Vertragsstrafe, soweit nicht individuell vereinbart.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung aus der jeweiligen Bestellung, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Schlussrechnung, erklärt werden. Als Schlussrechnung gilt im Fall einer Warenlieferung auch eine Rechnung über die Zahlung des Kaufpreises bei deren Lieferung. Die Vertragsstrafe ist auf den Anspruch auf Verzugsschaden anzurechnen und schließt weitergehende gesetzliche Ansprüche einschließlich Erfüllungsanspruch nicht aus.

Als Erfüllungstermin im Sinn von Ziffer 7.3 gilt:

- im Fall von Lieferungen ohne Montage- und/oder Inbetriebnahmeleistungen und ohne Abnahmeregelung: Der Termin der annahmefähigen Lieferung.
- im Fall von Lieferungen mit Montage- und/oder Inbetriebnahmeleistungen ohne Abnahmeregelung: Der Termin der erfolgreichen vollständigen Überprüfung der Lieferungen nach Abschluss der vorgenannten Leistungen einschließlich Funktionsproben durch uns.
- im Fall von Leistungen, die nach ihrer Art Werkvertragsrecht unterliegen oder im Fall einer vereinbarten Abnahme: Der Termin der Abnahme.

7.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Informationen, Unterlagen Beistellungen und sonstigen Mitwirkungen können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese nach deren Fälligkeit schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten haben.

8. Preise /Zahlungsbedingungen / Rechnungstellung

8.1 Die in der Bestellung genannten Preise und sonstigen Preise sind Pauschalfestpreise für alle Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Einheitspreise und zeitbezogene Vergütungen (z.B. Stunden-/Tagessätze) sind fest für die gesamte Dauer der Erfüllung der jeweiligen Bestellung.

8.2 Die Fälligkeit der Vergütung (Zahlungsbedingungen) ist in unseren Bestellungen geregelt. In jedem Fall ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung Fälligkeitsvoraussetzung. Die Fälligkeit bei Lieferung von Waren setzt zusätzlich voraus:

- die Übergabe und Annahmefähigkeit (Prüfbarkeit) der Ware
- den vollständigen Erhalt der gemäß Bestellung und Ziffer 3 der AEB mitzuliefernden Dokumentation
- Übergabe der Lieferantenerklärung, mit der der präferentielle Ursprung über die gelieferte Ware bestätigt wird (VO 2015/2447/EU, VO 2017/989/EU) und ggf. weitere in der Bestellung aufgeführte zahlungsauslösende Dokumente.

8.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung nach Fälligkeit nach unserer Wahl entweder am 15. des folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug netto

8.4 Sie sind nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

8.5 Sie sind zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt, die bei dem jeweiligen Geschäft im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

9. Förmliche Abnahme

Sofern Lieferungen/Leistungen zu erbringen sind, die nach ihrer Art Werkvertragsrecht unterliegen oder im Fall einer vereinbarten Abnahme, bedarf es der förmlichen Abnahme der Lieferungen/Leistungen. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. Die ganze oder teilweise Benutzung Ihrer Lieferungen und Leistungen, Zwischenprüfungen oder die Annahme von Teillieferungen und Teilleistungen und vorbehaltlose Zahlungen stellen keine Abnahme dar.

10. Sachmängelhaftung /Garantiezusagen

10.1 Sie gewährleisten die Sachmängelfreiheit Ihrer Lieferungen und Leistungen gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kaufrechts. Bei Werkleistungen gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts. Zur Sachmängelfreiheit gehören auch:

- Die Einhaltung des neuesten anerkannten Stands der Technik und die Übereinstimmung mit allen Rechtsvorschriften, behördlichen Anforderungen und Richtlinien von Fachverbänden, die im Hinblick auf die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, sich aus der Art der Lieferung und Leistung oder den in der Bestellung genannten Einsatzort einschlägig sind, insb. im Hinblick auf Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit
- die Fabrikneuheit der Lieferungen
- die Serienreife der Lieferungen nach ausreichender Erprobung und Serienfreigabe
- die Kontinuität der Lieferqualität. Technische Änderungen Ihrer Produkte ohne Vergabe einer neuen Produkt-Kennung und ohne schriftliche Mitteilung bei Bestellannahme über die Art der Änderung gelten als Mangel.

Software muss frei von technischen Einrichtungen sein, die ihre vertragsgemäße Nutzung zeitlich und im Umfang einschränken. Sie muss einschließlich etwaiger Sicherungskopien auch bei Wechsel des Rechners ohne zusätzlichen Aufwand lauffähig bleiben. Wir können im Rahmen von Fehleranalysen und -behebungen die zeitweilige Überlassung der Quellversion verlangen.

Bei Mängeln an einem Serienprodukt, die mehr als dreimal in der gleichen Weise auftreten, gilt die gesamte Baureihe als mangelhaft, auch soweit an den gleichen Produkten noch keine Mängel offenkundig geworden sind.

10.2 Haltbarkeitsaussagen und Leistungsaussagen, insbesondere betreffend Durchsatzleistungen und Verfügbarkeiten sind Garantiezusagen für den Zeitraum, der den jeweils nach Ziffer 10.3 der AEB genannten Gewährleistungsfristen entspricht. Ansprüche aus Garantiezusagen verjähren innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Geltendmachung. Für Garantiezusagen besteht keine Obliegenheit zur Wareneingangsprüfung. Die Rügefrist beträgt 14 Werktage ab Entdeckung eines Mangels. Ausgenommen von Garantiezusagen sind Mängel einschließlich Minderleistungen und Ausfälle, die auf Gründen beruhen, die nicht in Ihrem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere eine Nutzung und Beanspruchung außerhalb der geschuldeten Verwendungsfähigkeit sowie unzureichende und fehlerhafte Instandhaltung.

10.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt für Waren, Lieferungen und Leistungen mit der Annahme durch uns, soweit keine Abnahme nach Ziffer 9.1 der AEB stattfindet, ansonsten mit ihrer Abnahme.

Verzögert sich die formelle Abnahme Ihrer Waren, Lieferungen und Leistungen nach Ziffer 9.1 der AEB aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate nach dem für die formelle Abnahme vereinbarten Termin („Spätestfrist“). Dem vereinbarten Termin steht der erfolglose Ablauf einer von Ihnen schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist für die Abnahme gleich.

Die Gewährleistungsfrist beträgt:

a) drei Jahre, soweit nicht die Gewährleistungsfrist nach b) anwendbar ist (Spätestfrist: 48 Monate)

b) fünf Jahre im Fall von Lieferungen und Leistungen, die Bauwerke sind oder von Ihnen erkennbar für ein Bauwerk verwendet werden und zu einem Mangel an diesem führen (Spätestfrist: 72 Monate).

Die Verjährung im Fall der Arglist sowie die Hemmung und Unterbrechung der Gewährleistungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsregeln. Dies gilt insb. für Hemmungen und Neubeginn von Gewährleistungsfristen auf Grund von Nachbesserungen und Neulieferungen.

Mängel, zu denen auch die Nichteinhaltung von Garantiezusagen gehört, haben Sie nach Mängelanzeige durch uns unverzüglich und auf Ihre Kosten, nach unserer Wahl durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile gegen Neulieferung) am Ort ihres jeweiligen Verbleibs (Lagerung, Aufstellung) oder ihrer Nutzung zu beseitigen. Dies schließt die Kosten der Ursachenklärung und den mit der Mangelbeseitigung verbundenen Ein- und Ausbau an der Anlage ein. Ausgetauschte Waren gehen in Ihr Eigentum über. Zur Rücksendung mangelhafter Waren sind wir nicht verpflichtet. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels verbleibt bei uns, soweit nicht anderweitig vereinbart oder durch Gesetz geregelt oder soweit keine Garantiezusage vorliegt. Sie sind verpflichtet, uns zur Aufklärung von Mängelursachen durch Bereitstellung von Produktinformationen angemessen zu unterstützen.

10.4 Wir können bei Mängeln Ihrer Lieferungen und Leistungen in folgenden Fällen die Nacherfüllung auf Ihre Kosten selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag

zurücktreten oder Minderung und Schadensersatz an Stelle der Leistung verlangen:

a) Sie leiten nach Eingang unserer Mängelanzeige nicht unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbehebung ein oder kommen Ihrer Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nach,

b) Ein Mangel betrifft die Sicherheit Ihrer Lieferungen oder Leistungen und die sofortige Mängelbeseitigung ist zur Abwendung von Gefahren von Personenschäden oder Umweltschäden oder der sofortigen Stillsetzung der Anlage zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen der zuständigen Behörden notwendig und die Einleitung der Mangelbeseitigung ist vor Zugang einer entsprechenden Mängelanzeige bei Ihnen sachlich nach Abwägung der rechtlichen Interessen geboten.

c) Ein Mangel tritt während der Montage, Inbetriebnahme oder des Betriebs der Anlage auf und die sofortige Mängelbeseitigung ist nach verständiger Bewertung zur Minderung der Schäden erforderlich, die sich aus einer mangelbedingten Störung des Ablaufs in den genannten Projektphasen ergeben oder wenn diese Mängelbeseitigung geeignet ist, die Aufwendungen der Abstellung Ihres Personals zum Verwendungsort Ihrer Lieferungen zu vermeiden. Sie sind zur Übernahme der Kosten nur insoweit verpflichtet, wie sie nachweisbar bei einer Nacherfüllung durch Sie entstanden wären.

10.5 Die Einräumung einer zweiten Nachbesserungsmöglichkeit ist in jedem Fall entbehrlich

a) in den in Ziffer 10.4 der AEB genannten Fällen

b) bei Funktionsmängeln

c) wenn die Wiederholung eines gleichen Mangels von Ihnen nicht nachweislich ausgeschlossen werden kann oder uns wegen des Mangels erhebliche Nachteile (insbesondere Schadensersatz, Rücktritt und Minderung) aus unserem Vertrag mit dem Endbenutzer Ihrer Lieferungen und Leistungen drohen.

11. Rechtsmängelhaftung

11.1 Sie gewährleisten, dass Dritte gegenüber uns und dem Betreiber der Anlage keine dinglichen Rechte und Patente, zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlichte Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Marken- und Musterschutzrechte und Urheberrechte in Bezug auf Ihre Lieferungen und Leistungen unter Voraussetzung ihrer vertragsgemäßen Nutzung (siehe für Urheberrechte Ziffer 3.2 der AEB) geltend machen können.

Von dieser Gewährleistung ausgeschlossen sind etwaige Verletzungen der vorgenannten Rechte, die sich

a) aus unseren Anordnungen (insbesondere konstruktiven Vorgaben) ergeben, die bereits an sich von Schutzrechten Dritter Gebrauch machen

b) aus der Kombination Ihrer Lieferungen und Leistungen mit anderen Teilen der Anlage ergeben, soweit Ihnen die Merkmale der Kombination bei Bestellung nicht bekannt waren.

11.2 Falls Dritte eine Verletzung der vorgenannten Rechte geltend machen, wird der in Anspruch genommene Vertragspartner den anderen unverzüglich hierüber unterrichten, um die Schutzrechtssituation und die Möglichkeiten einer Anspruchsabwehr oder einer angemessenen Beseitigung der Schutzrechtsverletzung zu klären. Ungeachtet dessen stehen uns die gesetzlichen Rechte mit folgender Maßgabe zu:

a) Sie beseitigen die Rechtsverletzung ohne Mehrkosten für uns durch Lieferung einer gleichwertigen Ersatzlösung.

b) Kommen sie Ihrer Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich dafür geregelten Fällen entbehrlich. Sie stellen uns von allen Ansprüchen frei, die uns gegenüber aufgrund einer von Ihnen zu vertretenden Schutzrechtsverletzung erhoben werden und tragen unsere Kosten aus der Abwehr der Ansprüche, es sei denn, dass die Schutzrechtsverletzung von Ihnen nicht verschuldet ist. Für ein etwaiges Mitverschulden von unserer Seite gilt § 254 BGB. Für die Verjährung der Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer 10.3 der AEB entsprechend.

12. Ersatzteile

Sie sind verpflichtet, uns mit Ersatzteilen für die Waren zu angemessenen und zumindest in Deutschland marktüblichen Preisen für die Dauer von 15 Jahren ab Gefahrübergang der jeweiligen Lieferung (Erstlieferung) zu versorgen. Ersatzteile müssen mit den bei Erstlieferung verfügbaren Ersatzteilen bzw. den auszutauschenden Teilen hinsichtlich Einheit, Funktion und Qualität identisch sein, soweit nicht auf Grund des technischen Fortschritts eine verbesserte Ausführung sachlich begründet ist.

13. Produkthaftung / Rückruf / Haftung für Rückrufkosten

13.1 Der in der Bestellung bezeichnete oder Ihnen bis zum Zugang der Bestellung anderweitig bekannt gewordene Aufstellungsort/Ort des Endverbleibs Ihrer Waren ist von Ihnen im Hinblick auf mögliche gesetzliche Ansprüche Dritte wegen Fehlerhaftigkeit Ihrer Lieferungen (Produkthaftung) zu beachten. Im Fall unserer Inanspruchnahme aus Produkthaftung wegen eines Produktfehlers Ihrer Waren stehen uns alle Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des hierauf anwendbaren Rechts einschließlich des Internationalen Privatrechts zu.

13.2 Sie sind zum Rückruf der von Ihnen gelieferten Waren nach den gesetzl. Bestimmungen verpflichtet. Haben Sie Kenntnis von einem Ort, an dem wir Ihre Waren außerhalb Deutschlands zum Endverbleib in Verkehr bringen, richtet sich Ihre Rückrufpflicht nach den an diesem Ort geltenden Vorschriften.

13.3 Sollten Sie Ihrer gesetzlichen Rückrufpflicht schuldhaft nicht nachkommen, haben Sie uns alle Schäden zu ersetzen, die wir zu tragen haben, soweit uns in einem solchen Fall eine eigene gesetzliche Rückrufpflicht trifft, die Ihre Waren umfasst. Haben wir Kenntnis von unserer eigenen Rückrufpflicht, gilt dies nur, soweit wir Sie hierüber entsprechend informiert und Ihnen ergebnislos eine angemessenen Frist zum Rückruf eingeräumt haben. Ungeachtet dessen haften Sie auf Ersatz unserer Schäden und Kosten, die im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe (Musterbedingungen des GDV Stand Februar 2016) versicherbar sind.

14. Versicherung

14.1 Sie unterhalten auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung einschließlich Deckung für Tätigkeitschäden, Tätigkeitsfolgeschäden und Produkthaftpflicht mit allen üblicherweise verfügbaren Bausteinen einschließlich „Maschinenklausel“, Umweltschäden und Rückrufaktionen bei einem deutschen im Bereich dieser Deckungen üblicherweise tätigen Versicherungsunternehmen. Diese Versicherungen müssen mindestens folgende uns im Schadensfall zur Verfügung stehende Deckungssummen pro Schadensfall sicherstellen:

- Personenschäden: 10 Mio. EUR
- Sachschäden: 10 Mio. EUR, im Fall von Tätigkeitsschäden 5 Mio. EUR

je Versicherungsjahr auf die doppelten Summen begrenzt.

Die vorstehende Regelung stellt keine Einschränkung Ihrer Haftungen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung dar.

15. Unsere Zeichnungen / Werkzeuge / andere überlassene Gegenstände

Wir behalten uns Eigentum und Urheberrechte an den Ihnen überlassenen Gegenständen wie z.B. Modellen, Zeichnungen, Werkzeugen, Formen, Schablonen, Berechnungen und unseren sonstigen Ihre Lieferungen und Leistungen betreffenden Unterlagen vor. Sie gehen in Ihre Obhut über, sind von Ihnen pfleglich zu behandeln und sind ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen zu verwenden und nach deren Ausführung unaufgefordert an uns zurück zu geben. Unsere Werkzeuge, Formen und Schablonen sind von Ihnen instand zu halten und gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Abhandenkommen zu versichern.

16. Geheimhaltung

16.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Bestellung von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (auch über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus) verpflichtet sind. Diese Informationen dürfen Dritten nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wie er für die Ausführung einer Bestellung unerlässlich ist.

16.2 Von der Verpflichtung nach Ziffer 16.1 der AEB ausgenommen sind Informationen,

a) wenn und soweit sie nachweislich ohne Verletzung der Vertraulichkeit allgemein bekannt sind, dem empfangenden Vertragspartner durch einen Dritten in rechtlich zulässiger Weise ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit mitgeteilt werden oder ihm bereits zuvor bekannt waren oder von ihm unabhängig von der Bekanntgabe durch eigenständiges Wissen geschaffen werden.

b) soweit sie aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bekannt zu geben sind und der verpflichtete Vertragspartner den anderen Vertragspartner vor Bekanntgabe hierüber informiert hat oder wenn ihre Übermittlung an Berufsträger, die gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), sachlich geboten ist.

Jeder Vertragspartner kann die Herausgabe seiner Unterlagen und Kopien und die Löschung aller elektronischen Dateien, in denen sich seine vertraulichen Informationen befinden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und die Archivierung zu Beweiszwecken bleiben hiervon unberührt.

17. Datenschutz

Personenbezogene Daten aus Ihrem Bereich wie Namen, Anschriften, Funktion, Telekommunikationsdaten und weitere personenbezogene Daten, werden von uns nur zu Zwecken der Ausführung einer Bestellung und aller sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen verarbeitet. Art und Umfang der Verarbeitung, einschließlich der Weitergabe erfolgen wie unter https://siempelkamp.com/de/rechtliches/datenschutzerklaerung dargestellt.

18. Mindestlohn

Sie verpflichten sich im Rahmen der Erfüllung der uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und stellen uns insofern von allen Ansprüchen frei, insb. bei einer Haftung gemäß § 13 MiLoG. Sie werden ebenfalls Ihre Zulieferer entsprechend verpflichten, so dass die Freistellungserklärung auch bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch Ihre Zulieferer greift. Die Freistellungserklärung gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die uns zur Abwehr von Ansprüchen entstehen (z.B. Rechtsanwaltskosten).

19. Compliance/Verhaltenskodex

19.1 Sie sind verpflichtet, in jeder Hinsicht die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, darunter unter anderem solche zum Kartellrecht, zur Korruptionsprävention, zum Datenschutz und zur Ausfuhrkontrolle.

19.2 Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

19.2.1 Sie sind verpflichtet, in ihren Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe "menschenrechtliches Risiko", "umweltbezogenes Risiko" (zusammen "Risiken"), "Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht" und "Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht" (zusammen "Pflichten“) haben die Bedeutung, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (das "Gesetz") in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind.

19.2.2 Sie verpflichten sich, die im Gesetz beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu identifizieren und entsprechende Pflichten einzuhalten und diese Erwartung gegenüber ihren eigenen Lieferanten entlang ihrer Lieferkette angemessen weiterzuleiten (die "Erwartungen"). Darüber hinaus verpflichten Sie sich, den Verhaltenskodex der Siempelkamp-Gruppe (einsehbar unter https://siempelkamp.com/de/einkauf/verhaltenskodex-lieferanten) in seiner jeweils geltenden Fassung einzuhalten sowie Ihre Vorlieferanten auf diesen Verhaltenskodex oder dessen Inhalt zu verpflichten.

19.2.3 Wir haben das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Klausel (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Auditor sicherzustellen. Hierfür stellen Sie alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen zur Verfügung, die wir und/oder der Auditor in angemessener Weise anfordern.

19.2.4 Stellen wir einen Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch Sie oder einen Ihrer direkten oder mittelbaren Zulieferer fest, sind Sie verpflichtet, wirksame Aufklärungs- und ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und uns nachzuweisen.

19.2.5 Auf unser Verlangen haben Sie unverzüglich (i) gemeinsam mit uns einen Plan zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht (das "Abhilfekonzept") einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan zu erstellen und (ii) die von uns nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Abhilfekonzepts umzusetzen.

19.2.6 Wir haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) Sie ihre Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht erfüllen, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Abhilfekonzepts nicht innerhalb eines im Abhilfekonzept festgelegten Zeitplans erfolgt.

20. Zurückbehaltungsrecht

Sie sind zur Zurückbehaltung Ihrer Lieferungen und Leistungen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem Ihre Verpflichtung beruht, berechtigt.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Jeder in den AEB und sonstigen Vereinbarungen mit Ihnen geregelte Rechtsbehelf ist kumulativ und schließt somit die entsprechenden gesetzlichen Ansprüche nicht aus.

21.2 Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

22.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit Ihnen einschließlich des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (CISG). Für außervertragliche Schuldverhältnisse (insbesondere deliktische Haftung, Produkthaftung) mit Auslandsbezug gelten jedoch vorrangig die Regelungen des Internationalen Privatrechts.

22.2 Gerichtsstand ist Krefeld. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Ansprüche an dem Gerichtsstand geltend zu machen, an dem sie Ihre Hauptniederlassung zum Zeitpunkt der Klageerhebung unterhalten.